OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702237/11/Kl/CG

Datum:
Linz, 8. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des B S, vertreten durch W & Partner Rechtsanwälte GmbH, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 21. November 2022, GZ: BHSE/921150017215/21, wegen Übertretungen nach dem Epidemiegesetz nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 2. Februar 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass in der verletzten Rechtsvorschrift jeweils „§ 13 Abs. 3 Z. 2 und Abs. 4 1. Satz“ der 4. COVID-19-SchuMaV zu zitieren ist.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von insgesamt 28 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 21. November 2022, GZ: BHSE/921150017215/21, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen in zwei Fällen von je 70 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 23 Stunden, wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 40 Abs. 2 EpiG iVm § 15 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 1 EpiG iVm § 13 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV verhängt.
Folgende Tat wurde angelastet:

„1. Datum/Zeit: 21.02.2021, 18:20 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Haratzmüllerstraße 37

Sie haben am 21.02.2021 an dem in 4400 Steyr auf dem Stadtplatz beginnenden und durch das Stadtgebiet verlaufenden ‚Spaziergang für Grundrechte, Freiheit & Selbstbestimmung', einer Veranstaltung iSd § 13 Abs. 3 Z. 2 der 4. COVID-19-SchuaMV, teilgenommen. Dabei haben sie zumindest um 18:20 Uhr auf Höhe Haratzmüllerstraße 37 den vorgeschriebenen Mindestabstand von zwei Metern gegenüber anderen Veranstaltungsteilnehmern, mit denen sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder unter eine Ausnahme des § 16 Abs. 8 der 4. COVID-19SchuMaV fallen, nicht eingehalten.

2. Datum/Zeit: 14.03.2021, 18:15 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Pfarrgasse 4

Sie haben am 14.03.2021 an dem in 4400 Steyr auf dem Stadtplatz beginnenden und durch das Stadtgebiet verlaufenden ‚Spaziergang für Grundrechte, Freiheit und Selbstbestimmung', einer Veranstaltung i.S.d. § 13 Abs. 3 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV, teilgenommen. Dabei haben Sie zumindest um 18:15 Uhr auf Höhe des Hauses Pfarrgasse 4 den vorgeschriebenen Mindestabstand von zwei Metern gegenüber anderen Veranstaltungsteilnehmern, mit denen Sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder unter eine Ausnahme des § 16 Abs. 9 der 4. COVID-19-SchuMaV fallen, nicht eingehalten."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Behörde nicht festgestellt hätte, zu welcher haushaltsfremden Person es zu einer Unterschreitung des angeführten Mindestabstandes von 2 m gekommen sei. Der Beschwerdeführer sei mit seiner im selben Haushalt lebenden Lebensgefährtin, Frau I W, bei der Versammlung gewesen. Zu keiner Zeit war aber eine haushaltsfremde Person derart nahe am Beschwerdeführer, dass der Mindestabstand unterschritten wäre. Allenfalls sei es durch den sich schnell ändernden Ablauf der Versammlung situativ dazu gekommen, dass für einen Augenblick ein Abstand von weniger als 2 m gegenüber nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen eingehalten worden sei. Dies sei nicht zu verhindern gewesen. Darüber hinaus handle es sich bei beiden Tatorten um Verengungen des Gehweges und schob sich schon allein deswegen der Demonstrationszug ineinander. Jedenfalls liege kein Verschulden vor. Auch wurden Mängel gemäß § 44a VStG geltend gemacht, da nicht jene

haushaltsfremde Person, zu welcher der geforderte Abstand nicht eingehalten worden sei, in keiner Weise näher bezeichnet wurde.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und mitgeteilt, dass gegen den Beschwerdeführer keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Februar 2023, zu welcher der Beschwerdeführer mit Rechtsvertreter erschienen ist. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters wurden die Zeuginnen GI. C H und Y W geladen und einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Sowohl am 21.2.2021, 18.20 Uhr, als auch am 14.3.2021, 18.15 Uhr, hat der Beschwerdeführer in Steyr an einer Demonstration „Spaziergang für Grundrechte, Freiheit und Selbstbestimmung“ teilgenommen und keine FFP2-Maske getragen und auch den Mindestabstand von 2 m gegenüber anderen Veranstaltungsteilnehmern, mit denen er nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und die nicht unter eine Ausnahme des § 16 Abs. 8 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung fallen, nicht eingehalten. Hinsichtlich FFP2-Maske wurde vom Beschwerdeführer ein Attest des Arztes für Allgemeinmedizin Dr. J B in X vorgewiesen. Es wurde daher diesbezüglich keine Anzeige erstattet. Hinsichtlich Sicherheitsabstand ist aber auszuführen, dass nicht die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers gemeint ist, sondern andere Demonstrationsteilnehmer. Dies kommt auch im jeweiligen Tatvorwurf zum Ausdruck. Auch werden die Teilnehmer und auch der Beschwerdeführer immer zunächst beobachtet und dann erst eine Amtshandlung vorgenommen. Hinsichtlich Abstand war es daher so, dass die beobachteten in der Nähe befindlichen Personen gewechselt haben und daher davon ausgegangen werden kann, dass es sich nicht um Haushaltsangehörige handelte. Beim Verlassen des Demonstrationszuges des Stadtplatzes zum Pfarrberg und der Pfarrgasse findet zwar eine Verengung der Fahrbahn statt, allerdings ist noch immer eine Fahrbahn mit zumindest 2,6 m Breite vorhanden. Die Pfarrgasse ist eine Fußgängerzone, aber auch für den Lieferantenverkehr zugänglich, und zwar auch in Gegenrichtung. Es verlangsamt sich daher der Zug und kommt es auch zu einem Auflaufen der hinteren Teilnehmer auf die vorderen Leute. Die Haratzmüllerstraße ist ebenfalls eine normale Fahrbahn, aber nur als Einbahnstraße zu befahren.
Wenn vom Beschwerdeführer angeführt ist, dass er aus der Tiefgarage in die Haratzmüllerstraße gekommen ist, so ist zu den örtlichen Verhältnissen anzuführen, dass der Tatort Haratzmüllerstraße Nr. 37 ein Stück weit weg vom

Ausgang der Tiefgarage ist, da unmittelbar zuvor noch die Johannesgasse einmündet und dann noch ein Stück weiter erst sich das Objekt Haratzmüllerstraße Nr. 37 befindet. Es ist daher auch aus der Tiefgarage kommend der Beschwerdeführer zum Demonstrationszug dazugestoßen, wenn auch zum hinteren Teil des Zuges, und hat er doch am Ende des Zuges teilgenommen. Auch hinsichtlich des Tatortes Pfarrgasse Nr. 4 ist der Beschwerdeführer zunächst mit dem Demonstrationszug vom Stadtplatz Steyr kommend mitgegangen, eher im ersten Drittel des Zuges, allerdings nicht in vorderster Reihe. Er hat sich daher auch hier im Zug befunden.

4.2. Dieser Sachverhalt ist aus der Anzeige sowie auch aus den Angaben der einvernommenen Zeuginnen eindeutig belegt und nachgewiesen. Insbesondere ist aus der Aussage der Meldungslegerin ersichtlich, dass die beamtshandelte Person immer vorher beobachtet wird und jedenfalls zum Demonstrationszug zugehörig identifiziert wird. Jedenfalls wurden zu beiden Zeitpunkten an den angegebenen Tatorten andere als dem gemeinsamen Haushalt zugehörige Personen in nicht ausreichendem Abstand vom Beschwerdeführer von der Meldungslegerin wahrgenommen. Dies wird auch nicht durch die Aussage der Zeugin W entkräftet, zumal auch sie angibt, dass sie in der Haratzmüllerstraße am Ende des Zuges teilgenommen haben, in der Pfarrgasse im ersten Drittel des Zuges. Auch wird sowohl vom Beschwerdeführer als auch der Zeugin W angeführt, dass aufgrund der enger werdenden Fahrbahn der Zug, der sich auf der Fahrbahn befindet, dann verlangsamt und es zum Auflaufen der hinteren Personen auf die vorderen Personen kommt. Dies entspricht auch der Lebenserfahrung. Dass lediglich das Nichttragen der Maske vor Ort beanstandet wurde und nicht auch das Einhalten des Mindestabstandes, ist eher nicht glaubwürdig, entspricht es doch vielmehr der Lebenserfahrung, dass anlässlich der Anhaltung und Aufnahme der Daten auf die entsprechenden Beanstandungen bzw. verletzten Bestimmungen hingewiesen wird. Dies wird auch von der Meldungslegerin eindeutig so ausgesagt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1 Zu den Tatzeitpunkten ist das Epidemiegesetz 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 136/2020 anzuwenden.
Gemäß § 40 Abs. 2 EpiG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, für den Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Gemäß § 13 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 76/2021 (zu beiden Tatzeitpunkten geltende Fassung) sind Veranstaltungen untersagt (Abs. 1). Abs. 1 gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 (Abs. 3 Z. 2).

Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z. 1, 2, 4 – 7, 9 und 10 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten (Abs. 4).

5.2. Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes zu beiden Übertretungen war daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 40 Abs. 2 EpiG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Z. 2 und Abs. 4 1. Satz 4. COVID-19-SchuMaV erfüllt. Eine Ausnahme gemäß § 16 Abs. 8 Z. 8 und Z. 10 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 (Tatzeitpunkt 21.2.2021) bzw. § 16 Abs. 9 Z. 8 und Z. 10 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 105/2021 (Tatzeitpunkt 14.3.2021), war nicht gegeben, zumal nach den eindeutigen Aussagen und Feststellungen neben der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers sich auch noch andere Personen während des Zuges in kürzerem als den Mindestabstand zum Beschwerdeführer befunden haben. Die Ausnahme einer Nichteinhaltung des Mindestabstandes kurzfristig und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist jedoch nicht gegeben, da – wie die Zeugenaussage eindeutig hervorbrachte – es sich um übliche Fahrbahnbreiten handelte und nicht um eine besondere örtliche Gegebenheit, und im Übrigen auch die Nichteinhaltung nicht nur kurzfristig war, sondern eben im Laufe des Zuges.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.
Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung zählt zu den Ungehorsamsdelikten und ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist. Vielmehr wurde in der mündlichen Verhandlung auch dargelegt, dass bei gehöriger Aufmerksamkeit der Verstoß hätte vermieden werden können, nämlich dass im Zuge der Demonstration besonderes Augenmerk auf Abstand zu den Teilnehmern geworfen wird. Es ist daher zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die in Rede stehende Verwaltungsübertretung beträgt gemäß § 40 Abs. 2 EpiG 500,-- Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Straferschwerungsgründe waren nicht gegeben. Der bisher ordentliche Lebenswandel des Beschwerdeführer war gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 StGB iVm. § 19 Abs. 2 VStG als strafmildernd zu werten. Die belangte Behörde hat diesen Milderungsgrund im gegenständlich bekämpften Straferkenntnis bereits berücksichtigt.

Die nunmehr verhängte Geldstrafe von 70 Euro beträgt 14 Prozent der in § 40 Abs. 2 EpiG normierten Höchststrafe und bewegt sich damit im unteren Bereich des Strafrahmens. Sie erscheint unter den gegebenen Umständen als schuld- und tatangemessen. Eine Strafe in dieser Höhe war jedenfalls notwendig, um dem Bf

das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn von künftigen Verstößen gegen COVID-bezogene Rechtsvorschriften abzuhalten.

Nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite), (kumulativ) erfüllt sein. Im vorliegenden Fall konnte keine Ermahnung ausgesprochen werden, da schon die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Schutz der Gesundheit der Bevölkerung durch Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus) nicht als gering angesehen werden konnte.

5.5. Die Spruchkorrektur war zur näheren Bestimmung der verletzten Rechtsvorschrift erforderlich. Weitere Spruchmängel gemäß § 44a VStG waren jedoch nicht vorhanden. Insbesondere ist durch Angabe von Tatort und Tatzeit die angelastete Verwaltungsübertretung sowie auch in Ansehung aller Tatbestandselemente die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift ausreichend konkretisiert und unverwechselbar feststehend, sodass der Beschwerdeführer in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und es ist daher auch der Spruch geeignet, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahrnehmen kann und er nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

6. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der jeweils verhängten Strafen, das sind insgesamt 28 Euro, gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuerlegen.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt